

# Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt den Urheber gem. § 11 UrhG in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk. Es ist ein absolutes Recht und in den §§ 12 bis 14 UrhG näher ausgestaltet.

## 1. Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird, § 12 I UrhG.

Ist weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit seiner Zustimmung veröffentlicht, ist allein der Urheber berechtigt, dieses öffentlich mitzuteilen, § 12 II UrhG.

## 2. Anerkennung seiner Urheberschaft, § 13 UrhG

Der Urheber kann von jedem, der sein Werk veröffentlicht, verlangen, dass er als Urheber genannt wird, § 13 S. 1 UrhG.

Dabei kann er bestimmen, welche Bezeichnung zu verwenden ist, also ob unter eigenem Namen, unter einem Pseudonym, oder anonym.

### 3. Entstellungsverbot, § 14 UrhG

Der Urheber kann eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung verbieten.

Beispiele für Entstellungen:

- Streichung wesentlicher Teile
- Verstümmelungen
- Sinnentstellungen

Beispiele für andere Beeinträchtigungen:

- Umgestaltungen, z.B. durch einbringen einer Skulptur
- Verzerrung des Klangs eines Musikstücks
- Wenn ein Kunstdruck in einen von dritter Hand bemalten Rahmen eingesetzt wird, falls Bild und Rahmen von unbefangenen Betrachtern als ein Gesamtkunstwerk des Urhebers des Originalwerkes angesehen werden können

Die vollständige Vernichtung des Werkes ist ebenfalls eine andere Beeinträchtigung nach § 14 UrhG (BGH GRUR 2019, 609 – *HHole*; GRUR 2019, 619 – *Minigolfanlage*). Die weiter erforderliche Eignung, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zu gefährden, erfordert eine *Interessenabwägung*, in die einzustellen sind:

- Unikat oder mehrere Exemplare
- Werk der zweckfreien oder der angewandten Kunst
- Gestaltungshöhe

- Bei Werkverbindung mit Bauwerk geht Interesse des Gebäudeeigentümers an Nutzungsänderung i. d. R. vor
- Eigentümer gibt Urheber Gelegenheit, das Werk zurückzunehmen oder – falls nicht möglich – Vervielfältigungsstücke anzufertigen

(Vgl. *Bullinger/v. Rauch*, GRUR-Prax 2019, 226; *Peukert*, ZUM 2019, 567).